

# Berücksichtigung von ESG-Präferenzen in der Vermögensverwaltung

Die Diskussion, ob und vor allem wie bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen ESG-Präferenzen des Kunden zu berücksichtigen sind, wird derzeit intensiv geführt. Mit der Veröffentlichung der neuen «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hat sich diese akzentuiert.



**Von Boris Hofer**  
Leitender Rechtsberater  
Regulatory & Compliance,  
Financial Services, BDO AG

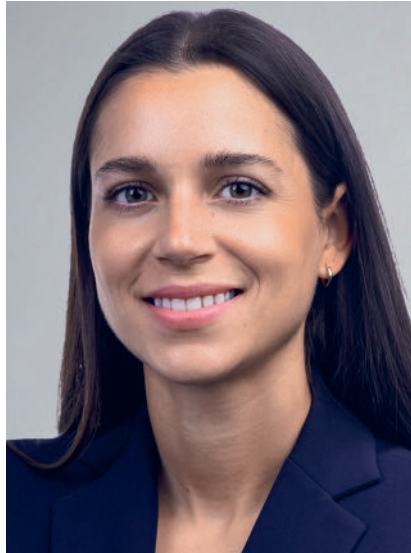
## Ausgangslage

Mit der Veröffentlichung der neuen Richtlinien erklärt die SBVg die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen im Rahmen der Fidleg-Eignungs- und -Angemessenheitsprüfung für ihre Mitglieder zukünftig und nach Ablauf von Übergangsfristen (ab 2024 für neue Kunden und ab 2025 für bestehende Kunden) als bindend.

Eine vergleichbare, zwingende gesetzliche Regelung für Vermögensverwalter in der Schweiz besteht, anders als in Europa unter der Mifid II, derzeit noch nicht. Es sprechen aber gute Gründe dafür, eine analoge Anwendbarkeit und entsprechende Massnahmen zu prüfen. Vermögensverwalter werden hiermit nicht nur ihre zivilrechtlichen Risiken begrenzen, sondern können sich auch auf eine bereits angekündigte, mögliche Überarbeitung der schweizerischen Gesetzgebung vorbereiten.

## Regulatorisches Umfeld

Wie erwähnt, besteht bis anhin keine explizite aufsichtsrechtliche Pflicht, ESG-



**und Valentine Resta**  
Rechtsberaterin  
Regulatory & Compliance,  
Financial Services, BDO AG

Präferenzen am «point of sale», d.h. bei der Erbringung von Anlageberatung resp. Vermögensverwaltung, zu berücksichtigen. Weder das Fidleg noch dessen Ausführungsverordnung enthalten diesbezüglich eindeutige Bestimmungen.

Neben den nun veröffentlichten Richtlinien der SBVg begrüssen aber sowohl die Asset Management Association Switzerland (AMAS) als auch die Finma den Einbezug von ESG-Kriterien am «point of sale». Die AMAS empfiehlt explizit, Anlageprodukte mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitsansätzen auf die Nachhaltigkeitsziele der Anleger abzustimmen. Dies wird nicht gelingen, ohne dass die Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger systematisch und nach einheitlichen Kriterien erfasst werden.

Der Bundesrat hat sodann den Auftrag erteilt, bis Ende 2022 gegebenenfalls einen Vorschlag auszuarbeiten, wie das Finanzmarktrecht – insbesondere bezüglich Transparenz – angepasst werden könnte, um Greenwashing zu vermeiden.

## Zivilrechtliche Aspekte

Es gilt zu bedenken, dass bei Anlageberatung und Vermögensverwaltung für Private neben aufsichtsrechtlichen immer auch zivilrechtliche, insbesondere auftragsrechtliche, Pflichten resp. Risiken bestehen. Zentral sind hierbei drei Aspekte:

- Vermögensverwalter müssen verstehen, wie ESG-Risiken den Kunden respektive dessen Portfolio betreffen können.
- Vermögensverwalter müssen ihre Kunden über die Risiken der von ihnen erbrachten Dienstleistungen und Investitionen aufklären.
- Eine Integration von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess lässt sich nach der hier vertretenen Auffassung nicht abschliessend als zivilrechtliche Pflicht statuieren. Die auftragsrechtlich verlangte «geschäftsbliche Sorgfalt» wird aber von den neuen Regulierungen und den zu erwartenden Anpassungen im Vertrieb nicht unberührt bleiben.

## Der richtige Zeitpunkt

Wird eine Berücksichtigung von ESG-Kriterien am «point of sale» ausschliesslich von der zukünftigen rechtlichen und regulatorischen Entwicklung abhängig gemacht, so können sich Vermögensverwalter entscheiden, abzuwarten. Wir empfehlen jedoch, sich aktiv mit der Thematik auseinanderzusetzen, bei der hierfür zu führenden strategischen Diskussion die Bedürfnisse der Kunden zu berücksichtigen sowie genügend Zeit für die Umsetzung einzuplanen.

Der richtige Zeitpunkt für diesen Ansatz ist ... jetzt.

[boris.hofer@bdo.ch](mailto:boris.hofer@bdo.ch)  
[valentine.resta@bdo.ch](mailto:valentine.resta@bdo.ch)  
[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)